



GEMEINDE KENNELBACH

Villa Grünau, Friedrich-Schindler-Straße 1, 6921 Kennelbach

Aktenzahl: 100-0

Kennelbach, am 14.12.2012

DVR: 0553549
UID: ATU44163800
Telefon (05574) 71898-14
Telefax (05574) 71898-20
daniel.dobay@kennelbach.at

VERORDNUNG

zu Kanalisation und Kanalgebühren in der Gemeinde Kennelbach (Kanalordnung)

der Gemeindevertretung der Gemeinde Kennelbach vom 13.12.2012 aufgrund des Kanalisationsgesetzes LGB1. 5/1989, i.d.g.F., und § 15 Abs. 1 Z. 14 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F.

1. ABSCHNITT

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

(1) Der Anschluß von Bauwerken und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Schmutzwässer und Niederschlagswässer (Abwässer) haben nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen.

(2) Der Einzugsbereich der Sammelkanäle ist durch Verordnung der Gemeindevertretung vom 21.09.2010 festgelegt.

§ 2

Sammelkanäle

(1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:

- a) Mischwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwasser und Niederschlagswasser;
- b) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwasser; als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist.
- c) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle und sonstige Einrichtungen für unverschmutzte Kühlwässer und Niederschlagswässer.

(2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die er bestimmt ist.

(3) In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle ist jeweils die Art des einzelnen Sammelkanales angegeben.

§ 3

Anschlußpflicht und Anschlußrecht

(1) Soweit nach § 4 Abs. 2 bis 8 Kanalisationsgesetz nicht von der Anschlußpflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen (Anschlußnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlußbescheides (§ 5 Kanalisationsgesetz) an den Sammelkanal anzuschließen und die Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Anschlußpflicht). Bei Neuanschlüssen befestigter Außenflächen ist eine Trennung von Regen- oder Schmutzwasser zu gewährleisten.

(2) Dem Anschlußnehmer nach Abs. 1 wird der Anschluß an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.

(3) Soweit eine Anschlußpflicht nicht besteht, hat der Bürgermeister auf Antrag den Anschluß an die Abwasserbeseitigungsanlage mit Bescheid zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.

(4) Die Anschlußpflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs. 3 ausnahmsweise gestattet wird.

(5) Der Einzugsbereich eines Sammelkanals umfaßt alle Flächen bis zu einer Entfernung von 100 m zum Sammelkanal.

§ 4

Ausführung der Anschlußkanäle

(1) Anschlußkanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, daß sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muß der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 150 mm betragen.

(2) Alle Anschlußkanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, daß alle Teile des Anschlußkanals ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen Mindestdurchmesser von 0,80 m aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können. Die Schachtsohle ist in Form eines GFK-Gerinnes (Kunststoffgerinne) herzustellen und die Schachtanschlüsse sind wasserdicht auszuführen. Ab einer Schachttiefe von 1,50 m ist der Schacht mit einem Durchmesser von 1,00 m in gleicher Qualität auszuführen.

(3) Anschlußkanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.

(4) Sofern im Anschlußbescheid nichts anderes bestimmt ist, hat der Anschluß an den Sammelkanal an der Schachtsohle des Anschlußschachtes zu erfolgen.

(5) Im Anschlußbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlußkanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen u. dgl. getroffen.

(6) Anschlußkanäle sind im übrigen vom Anschlußnehmer in allen ihren Teilen nach dem Stand der Technik so zu errichten, zu erhalten und zu warten, daß sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen. Liegt der Anschlußschacht bzw. die Anschlußstelle des Sammelkanals in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlußkanals der Gemeinde.

(7) Die Dichtheit des Anschlußkanals ist mittels Luft- oder Wasserprüfung nachzuweisen.

§ 5

Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

(1) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, daß

- a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden,
- b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und
- c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.

(2) Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:

- a) Abfälle aller Art, dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben u. dgl.;
- b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen;
- c) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe;
- d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
- e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten, und
- f) Abwässer mit mehr als 35 °C.

(3) Der Anschluß von Abfallzerkleinerern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

(4) Weiters dürfen keine Drainagewässer, sonstige Grundwässer und keine Wässer von Brunnenüberläufen eingeleitet werden.

§ 6

Vorbehandlung

(1) Werden andere als häusliche Abwässer eingeleitet, so sind vom Bürgermeister vor der Erlassung des Anschlußbescheides das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft sowie das Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit, über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.

(2) In den Anschlußbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über

- a) die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung,
- b) die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen,
- c) die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen meßtechnischen Einrichtungen.

(3) Anlagen zur Vorbehandlung einschließlich der meßtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlußnehmer in allen ihren Teilen nach dem Stand der Technik so zu errichten, zu

erhalten und zu warten, daß sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen.

§ 7

Auflassung von bestehenden Anlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern und bestehende Jauchekästen (Sammelanlagen) sind aufzulassen, wenn die Einleitung der Abwässer in einen Mischwasser- oder Schmutzwasserkanal gemäß § 3 Kanalordnung bewilligt bzw. vorgeschrieben wurde.

§ 8

Erhaltung und Wartung der Anlagen

Anschlußkanäle und Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer sind vom Anschlußnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu erhalten und zu warten, daß sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen. Liegt der Anschlußschacht bzw. die Anschlußstelle des Sammelkanals an einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in einer Bundes-, Landes- oder Gemeindestraße liegenden Teiles des Anschlußkanals der Gemeinde.

§ 9

Anzeigepflicht und Auskunftspflicht

(1) Der Anschlußnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Gemeinde Kennelbach anzuzeigen.

(2) Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn

- a) die Funktion des Anschlußkanals durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind,
- b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten oder
- c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs. 2) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

(3) Die Kanalbenützer sind verpflichtet, den vom Bürgermeister beauftragten Personen alle für die Überprüfung der Bestimmungen dieser Verordnung notwendigen Auskünfte zu erteilen und das Betreten der Bauwerke und Grundstücke sowie die Probenentnahme zu gestatten. Bedienstete der Abwasserreinigungsanlage Bregenz gelten als Beauftragte im Sinne des vorstehenden Satzes.

2. ABSCHNITT

Kanalisationsbeiträge

§ 10

Allgemeines

(1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge: Erschließungsbeitrag, Anschlußbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag.

(2) Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Mischwasser- oder Schmutzwasserkanals gelegenen Grundstücke, die im Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder bebaubare sowie bebaute Sonderflächen gewidmet sind.

(3) Der Anschlußbeitrag wird erhoben für den Anschluß von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.

(4) Der Ergänzungsbeitrag wird erhoben bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlußbeitrages.

(5) Nachtragsbeiträge werden entsprechend dem § 17 Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989 i.d.g.F., eingehoben.

(6) Die Kanalisationsbeiträge sind binnen eines Monats nach Erhalt des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann auf Ansuchen des Abgabepflichtigen eine Stundung oder Ratenzahlung gewährt werden, wenn die Einbringbarkeit hierdurch nicht gefährdet wird. Zuständig für die Bewilligung von Zahlungserleichterungen ist der Bürgermeister.

§ 11

Beitragsausmaß und Beitragssatz

(1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14 und 17 Kanalisationsgesetz) vervielfachten Beitragssatz.

(2) Die Bewertungseinheit für die Einhebung von Erschließungsbeiträgen wird mit 5 v. H. der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche (m²) festgelegt.

(3) Die Höhe der Kanalisationsbeiträge wird jährlich von der Gemeindevertretung mit der Gebühren-Verordnung festgelegt.

§ 12

Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlußnehmer.

(2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

§ 13

Vergütung für aufzulassende Anlagen

(1) Aufzulassende Abwasserkläranlagen (§ 18 Kanalisationsgesetz) werden entsprechend dem § 12 Kanalordnung in Verbindung mit Abs. 2 (Neubauwert) vergütet.

(2) Der Neubauwert einer aufzulassenden Kläranlage mit einem Fassungsraum von 3,5 m³ wird mit €791,00 festgesetzt.

3. ABSCHNITT

Kanalbenutzungsgebühren

§ 14

Allgemeines

(1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

(2) Der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren wird die Menge der anfallenden Abwässer zugrunde gelegt.

§ 15 Menge der Abwässer

(1) Die Menge der Abwässer richtet sich vorbehaltlich des Abs. 2 und des § 18 nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeichten Geräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Ermittelt die Meßeinrichtung den Wasserbezug nicht ordnungsgemäß, wird der Verbrauch durch die Gemeinde unter Berücksichtigung des Bezuges des letzten Jahres geschätzt.

(2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauches ausmachen, bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten und geeichten Abwassermeßanlage abhängig gemacht werden.

(3) Unverschmutzte Kühlwässer, die in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, sind soweit sie nachweisbar mehr als 20 % des Gesamtverbrauches ausmachen und der Abwasserbeseitigungsanlage unverschmutzt zugeführt werden, nur mit einem Viertel der anfallenden Menge bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr zu berücksichtigen.

(4) Die Eigentümer von Eigenwasserversorgungsanlagen sind, soweit ihr Grundstück an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossen ist, zur Anbringung geeigneter Meßapparate verpflichtet.

(5) Die Gemeindevertretung kann im Rahmen der Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes einen Mengenrabatt einräumen.

§ 16 Eigenwasserversorgungsanlagen

(1) Die Eigentümer von Eigenwasserversorgungsanlagen sind, soweit ihr Grundstück an die gemeindeeigene Abwasseranlage angeschlossen ist, verpflichtet, beim Gemeindeamt Kennelbach bis Ende September jeden Jahres eine schriftliche Erklärung über die Menge des von den Grundstücken außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung zugeführten und auf den Grundstücken gewonnenen Wassers abzugeben.

(2) Der Erklärung ist die Wasserzuführung und Wassergewinnung des jeweils unmittelbar vorausgegangenen Kalenderjahres, bei Neuanschlüssen ab dem Monat, der auf die Erteilung der Benützungsbewilligung für den Kanalanschluß folgt, zugrunde zu legen.

(3) Von der Erklärungspflicht befreit sind Grundstücke mit Eigenwasserversorgungsanlagen, wenn deren Abwasser zur Gänze pauschaliert wurde.

§ 17 Pauschalgebühr

Die Kanalbenutzungsgebühr kann bei Wohnungen mit Bad und Dusche wie folgt pauschaliert werden:

bis zu 45 m² Nutzfläche monatlich 8 m³ Abwasser,

von 45,01 bis 60 m² Nutzfläche monatlich 10 m³ Abwasser,

von 60,01 bis 100 m² Nutzfläche monatlich 12 m³ Abwasser,

über 100 m² Nutzfläche monatlich 14 m³ Abwasser

Substandardwohnungen ohne Bad oder Dusche:

bis zu 45 m² Nutzfläche monatlich 4 m³ Abwasser,

von 45,01 - 60 m² Nutzfläche monatlich 5 m³ Abwasser,

von 60,01 - 100 m² Nutzfläche monatlich 6 m³ Abwasser,

über 100 m² Nutzfläche monatlich 7 m³ Abwasser

Für Schwimmbäder erfolgt ein auf den Beckeninhalt bezogener Zuschlag.

§ 18 Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhörung des Landeswasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

§ 19 Niederschlagswässer

Bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren ist neben den Schmutzwässern ein Viertel der Niederschlagswässer, die von den angeschlossenen befestigten und bebauten Flächen anfallen, zu berücksichtigen. Unberücksichtigt bleiben jedoch Flächen mit einem Gesamtausmaß von weniger als 300 m².

§ 20 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz je Kubikmeter (m³) Abwasser wird jährlich von der Gemeindevertretung mit der Gebühren-Verordnung festgelegt.

(2) Der Gebührensatz für anschlusspflichtige Bauwerke, von denen vorläufig nur geklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen, ermäßigt sich um ein Drittel.

§ 21 Gebührenschildner

(1) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Flächen zu entrichten. Die Bestimmungen des § 13 Abs.2 gelten sinngemäß.

(2) Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann auf schriftlichen Antrag des Eigentümers die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer u.dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalisationsgebühren beginnt mit dem Monat, der auf die Fertigstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage folgt.

(4) Der Gebührenpflichtige sowie die Grundstückseigentümer haben dem Gemeindeamt Kennelbach auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die zu einer sicheren und gerechten Bemessung der Kanalbenützungsgebühren erforderlich sind. Die legitimierten Organe der Gemeinde können an Ort und Stelle Erhebungen durchführen und in die zur Bemessung der Kanalgebühren erforderlichen Unterlagen Einsicht nehmen.

§ 22

Abrechnungszeitraum

(1) Bei den Kanalbenützern werden die Gebühren durch Pauschalvorschriften, die sich aus dem anteilmäßigen Wasserverbrauch des Vorjahres ergeben, in den Monaten April, Juli und Oktober erhoben. Bis Ende Oktober werden die Wasserzähler abgelesen und aufgrund dieses Ergebnisses wird im Dezember eine Jahresrechnung erstellt.

(2) Die Kanalbenützungsgebühren werden jeweils quartalsweise eingehoben und die Vorschriften mit Datum vom 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Dezember ausgestellt.

(3) Wird die Mengengebühr durch Schätzung vorgeschrieben, so ist bis zur Erlassung eines neuen Bescheides die zuletzt vorgeschriebene Jahresgebühr am 1. Dezember jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 23

Haftung

(1) Der Anschlußnehmer ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Kanalordnung verantwortlich. Er haftet insbesondere

- a) für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde und der Abwasserreinigungsanlage Brengenz durch eine vorschriftswidrige Benützung der Abwasseranlage entstehen;
- b) für alle Schäden, die in einem mangelhaften Zustand der Hauskanalisation begründet sind.

(2) Gegen die Gemeinde kann bei unverschuldeter Betriebsstörung der öffentlichen Abwasseranlage weder Schadenersatz noch Gebührenminderung geltend gemacht werden.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Im übrigen wird auf die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989 i.d.g.F., verwiesen.

(2) Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 Kanalisationsgesetz anzuwenden.

(3) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche zuletzt erlassenen Kanalordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Hans Bertsch)